

Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf

Vom 02. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2016 (Amtsblatt der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf 2/2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der Satz 4 nachfolgende Fassung; Satz 5 entfällt.

"Für sonstige Studien gelten die Vorschriften des Zweiten Teils (§§ 30 bis 31)."

2. In § 2 Nr. 2 wird am Ende „sowie die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte (EC),“ eingefügt.

3. In § 3a wird wie folgt geändert:

- a. Im Titel der Vorschrift wird das Wort "Hochschulöffentliche" gestrichen.
- b. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

²Bei Nutzung elektronischer Informationssysteme gibt die Hochschule hochschulöffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt bestimmte Mitteilungen abgerufen werden können oder die Hochschule sendet eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung einer Mitteilung zum Abruf an den Studierenden oder die Studierende. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand dieser Informationsmöglichkeiten über Mitteilungen der Hochschule zu informieren. ⁴Nehmen Studierende trotz Unterrichtsmöglichkeit keine Kenntnis, so gilt die Mitteilung innerhalb von zehn Tagen nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt als bekannt gegeben. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Hoch-

schule den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. ⁶Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt die Entscheidung in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem der oder die Studierende die Mitteilung abgerufen hat."

c. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „EC“ die Worte „der einzelnen Module“ eingefügt; das Wort "Nachteile" wird durch "Nachteil" ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Abs. 1“ durch das Wort „Abs. 2“ ersetzt.
- c. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Qualifikationsziele der nachfolgend genannten Wahlpflichtmodule sind:
1. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dienen vorrangig der Ergänzung der methodischen, sozialen und sprachlichen Kompetenzen.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dienen vorrangig der Ergänzung der fachlichen Kompetenzen.
3. Wahlpflichtmodule im Bereich Sprache dienen vorrangig der Ergänzung der fremdsprachlichen Kompetenzen einschließlich Kompetenzen im Bereich der fremdsprachlichen Fachsprache.
4. Wahlpflichtmodule ohne weitere Festlegung dienen dem Erwerb von Kompetenzen aus allen vorgenannten Bereichen.
²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann darüber hinaus weitere Wahlpflichtmodulbereiche und deren Qualifikationsziele festlegen.“

d. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neue Absätze 5 und 6; der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit unter Berücksichtigung der Bedeutung des Moduls für das jeweilige Studienziel, ob bestimmte oder alle Wahlpflichtmodule durch hinsichtlich des EC-Umfangs gleichwertige Wahlmodule, die grundsätzlich als Wahlpflichtmodule wählbar sind, ersetzt werden können. ²Dies gilt auch für Wahlpflichtmodule, bei denen bereits mindestens eine Prüfung des jeweiligen Moduls angetreten wurde.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die

Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

- b. In Absatz 3 wird der bisherige Satz 1 neuer Satz 2. Der bisherige Satz 3 wird neuer Absatz 4. Der bisherige Absatz 4 entfällt ersatzlos.

6. In § 7 Absatz 2 Nr. 10 werden die Worte „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

7. In § 10 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

"(6) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der oder die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er oder sie in den das Gremium betreffenden Akten. ³Die Bekanntgabe muss den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der oder die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die Rückmeldung bei ihm oder ihr eingegangen sein muss; verspätet eingegangene Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Tage ab Absendung der Bekanntgabe betragen. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder fristgerecht an der Abstimmung beteiligt; Abs. 4 gilt entsprechend. ⁷Der oder die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten."

8. In § 12 werden die Worte „spätestens zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin“ gestrichen.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 erhält Satz 2 und 3 folgende Fassung:

"²Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn die Leistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten oder erbracht wurde oder noch nicht als nicht bestanden gilt. ³Der Antrag ist innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs zu stellen; für anzurechnende Leistungen die nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs absolviert werden, ist der Antrag innerhalb eines Semesters nach Absolvierung der anzuerkennenden Leistung zu stellen."

b. In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 die neuen Sätze 4 bis 7.

c. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an der Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen."

d. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die neuen Absätze 3 bis 8.

e. Im neuen Absatz 3 wird nach dem Wort "BayHSchG" das Komma gestrichen und durch "oder" ersetzt.

f. Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 Nr. 4 die Zahl 4 durch 5 ersetzt.

g. Im neuen Absatz 7 werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

"(7) ¹Die nach den vorstehenden Absätzen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. anzurechnenden beruflichen Kompetenzen werden nach dem Umfang der bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt in diesem Studiengang anerkannten EC bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt. ²Die Anzahl an zu berücksichtigenden Fachsemestern erfolgt nach dem abgerundeten Ergebnis der Formel

$$X = \frac{\text{insgesamt anerkannte EC} + 14 \text{ EC}}{\text{durchschnittlich je Semester zu erbringende EC}} - \text{bereits angerechnete Fachsemester}"$$

h. Im neuen Absatz 7 wird der bisherige Satz 1 neuer Satz 3 und die Zahl 5 durch 6 ersetzt.

10. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort "Prüfungsarbeit" die Worte "oder einem der Prüfungsarbeit zugeordneten Korrekturblatt" eingefügt.

11. Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:

"§ 14 a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Eine schriftliche Prüfung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Anmeldung einer großen Zahl von Studierenden zur Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfern erstellt. ⁴Dabei ist festzule-

gen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Ergibt eine Überprüfung durch die Prüfer, dass einzelne Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 5, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 sind in Form von Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “ bzw. genau eine Antwort ohne entsprechende Antwortvorschläge ist richtig) zu stellen. ²Voraussetzung ist, dass n mindestens drei Antwortvorschläge umfasst ($n \geq 3$) bzw. die keine Antwortvorschläge umfasst. ³Prüfungen, die ausschließlich in Form von Einfachauswahlaufgaben gestellt werden, müssen mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen.

(3) Prüfungen, die gemäß Abs. 2 Satz 1 aus Einfachauswahlaufgaben bestehen, gelten als bestanden,

1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder

2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

(4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:

1. 1,0 „sehr gut“ bei mindestens 90 Prozent,
2. 1,3 „sehr gut“ bei mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent,
3. 1,7 „gut“ bei mindestens 70 Prozent, aber weniger als 80 Prozent,
4. 2,0 „gut“ bei mindestens 60 Prozent, aber weniger als 70 Prozent,
5. 2,3 „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 60 Prozent,
6. 2,7 „befriedigend“ bei mindestens 40 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
7. 3,0 „befriedigend“ bei mindestens 30 Prozent, aber weniger als 40 Prozent,
8. 3,3 „befriedigend“ bei mindestens 20 Prozent, aber weniger als 30 Prozent,
9. 3,7 „ausreichend“ bei mindestens 10 Prozent, aber weniger als 20 Prozent,
10. 4,0 „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 10 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.

(5) Den Studierenden wird hochschulöffentlich durch die Fakultät bekannt gegeben:

1. die Bestehensgrenze,
2. die Zahl gestellter Fragen,
3. der Durchschnitt der von der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe richtig beantworteten Fragen.

(6) Bei Prüfungen, die nur teilweise nach Absatz 1 Satz 1 abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil, sofern dieser Prüfungsanteil 20 Prozent übersteigt."

12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort "mit" die Wörter "einem oder einer sachkundigen" eingefügt.
- b. Satz 2 entfällt ersatzlos; der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.

13. § 16 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Als sonstige schriftliche Prüfungen gelten insbesondere Studienarbeiten, Projektarbeiten und oder Hausarbeiten. ²Als sonstige mündliche Prüfungen gelten insbesondere Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann weitere sonstige Prüfungsformen vorsehen. ⁴Auf sie sind die Regelungen zu schriftlichen oder mündlichen Prüfungen unbeschadet der Absätze 2 und 3 anzuwenden, soweit nicht aufgrund der Eigenart der sonstigen Prüfung etwas Anderes gilt.

(2) ¹Studien-, Projekt- und Hausarbeiten sind Prüfungen mit einer selbständig verfassten schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema mit komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsleistung nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf. ⁴Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt. ⁵Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest, die 2 Wochen nicht unterschreiten und 15 Wochen nicht überschreiten darf; bei Prüfungen für Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 42 Wochen vorgesehen werden. ⁶Die Prüfungsordnung kann eine ergänzende Prüfungsleistung nach Abs. 3 Satz 1 vorsehen, die in Gegenwart der zuständigen Prüfer und Prüferinnen stattfindet; die ergänzende Prüfungsleistung wird bei der Bewertung mit berücksichtigt. ⁷§ 23 Absätze 5, 9 und Absatz 10 Satz 3 APO gelten entsprechend.

(3) ¹Präsentationen, Referate und Kolloquien beinhalten einen eigenständig vorbereiteten Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden kann; es kann sich ein Fachgespräch anschließen. ²Die Prüfungsordnung kann eine ergänzende Prüfungsleistung nach Abs. 2 vorsehen; die ergänzende Prüfungsleistung wird bei der Bewertung mit berücksichtigt."

14. In § 18 Absatz 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung bzw. werden neu eingefügt:

"²Die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung ist hochschulöffentlich oder in an-

derer geeigneter Form spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums, bei Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums mindestens aber eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben. ³Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht."

15. In § 23 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "nach Abschluss der letzten bestehensereblichen Prüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit" durch die Worte "nach Ende des Semesters, in dem die letzte bestehenserebliche Prüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit absolviert wurde," ersetzt.

16. §27 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"1Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich die prozentuale Verteilung der Gesamtnoten entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt."

17. In § 29 Abs. 3 werden nach den Worten "Diploma Supplement" die Worte "in der jeweils zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten gültigen Fassung" eingefügt.

18. Der bisherige Zweite Teil entfällt ersatzlos; der bisherige Dritte Teil wird neuer Zweiter Teil. Die §§ 48 bis 50 werden neue §§ 30 bis 32.

19. In der Anlage 1 Muster Prüfungszeugnis entfällt der Absatz zur Diplom-Vorprüfung ersatzlos. Die Tabelle "Notenstufen Endnoten" erhält folgende Fassung:

1 bis 1,5 = sehr gut
1,6 bis 2,5 = gut
2,6 bis 3,5 = befriedigend
3,6 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend
* = anerkannt / mit Erfolg abgelegt

20. Die Anlage 3 Muster Diploma Supplement entfällt ersatzlos.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 an der Hochschule immatrikuliert sind.

Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 1 Nr. 2 nur für Studierende, die auf Grundlage von Studien- und Prüfungsordnungen an der Hochschule studieren, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung geändert oder neu erlassen werden.

(3) Für Studierende, die noch in Diplomstudiengängen an der Hochschule eingeschrieben sind, sind die Vorschriften des Zweiten Teils der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 29. Januar 2016 anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 25.07.2018 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 02.08.2018.

Freising, 02.08.2018

Dr. Eric Veulliet
Präsident

Die Satzung wurde am 02.08.2018 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 02.08.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.08.2018.